

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Birger Ehrenberg (F.D.P.)

und

Antwort

des Ministeriums für Bildung und Kultur

Geldbußen nach § 90 Schulgesetz

Die Kleine Anfrage 2197 vom 13. Januar 1994 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 90 Schulgesetz kann eine Geldbuße bis zu dreitausend Mark verhängt werden, wenn ein Schulpflichtiger seiner Pflicht zum Besuch einer Schule beharrlich nicht nachkommt, sich nicht den erforderlichen schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen unterzieht oder wenn Eltern ihre Anmeldungs- und Mitwirkungspflichten nicht erfüllen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurden entsprechende Ordnungswidrigkeiten festgestellt?
2. In welcher Höhe lagen die Geldbußen, mit denen sie geahndet wurden?
3. Wie hoch sind die Einnahmen, die landesweit mit Geldbußen erzielt wurden, die nach § 90 Abs. 1 Schulgesetz verhängt wurden?
4. Welches Ausmaß hat das Problem des „Schuleschwänzens“ in Rheinland-Pfalz nach Kenntnis der Landesregierung?
5. Es gibt bereits Modellversuche, Schulschwänzer mit erlebnispädagogischen Angeboten im Freizeitbereich wieder sanft für eine regelmäßige Teilnahme am Schulunterricht zu motivieren. Sind solche Veranstaltungen auch in Rheinland-Pfalz geplant?

Das Ministerium für Bildung und Kultur hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Februar 1994 wie folgt beantwortet:

„Schuleschwänzen“ ist an den Schulen in Rheinland-Pfalz kein dringliches Problem. Etwaigen Einzelfällen wird erzieherisch oder mit anderen schulischen Maßnahmen begegnet. Das Verhängen von Geldbußen zur Erzwingung der Schulpflicht ist in der Regel nicht erforderlich.

Die Einzelfragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Die Fragen können mangels Datenmaterials so konkret nicht beantwortet werden. Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 90 Schulgesetz fällt in die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte. Dort werden in der Regel keine entsprechenden Statistiken geführt. Die erforderlichen Daten könnten daher nur ermittelt werden, wenn alle Landkreise und kreisfreien Städte ihre Vorgangsakten aufarbeiteten. Das wäre aber ein nicht zu vertretender Verwaltungsaufwand.

Zu 4.:

Schulaufsichtlich wird die Frage des vorsätzlichen Schulversäumnisses von seinem Ausmaß her nicht als ein ins Gewicht fallendes Problem gewertet.

Zu 5.:

Modellversuche, wie in der Kleinen Anfrage beschrieben, gibt es in Rheinland-Pfalz bisher nicht. Sie sind z. Z. auch nicht geplant.

Dr. Rose Götte
Staatsministerin